



HESSISCHER LANDTAG

26. 03. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 03.02.2026**Wann kommt das Drug-Checking in Hessen (2026)?****und**

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Bundesweit ist die Zahl drogenbedingter Todesfälle weiterhin alarmierend. Für das Jahr 2024 wurden 2.137 drogenbedingte Todesfälle registriert. Auch in Hessen verschärft sich die Lage: Nach Angaben des Landeskriminalamts wurden 2023 hessenweit 119 Drogentote verzeichnet, nach 97 im Jahr 2022 und 79 im Jahr 2021. Vor diesem Hintergrund ist die Landesregierung in der Verantwortung, Prävention, Beratung und Schadensminderung konsequent auszubauen. Ein Baustein hierfür ist Drug-Checking als niedrigschwelliges Instrument der Gesundheitsprävention und Risikoaufklärung. Seit Juli 2023 sieht § 10b BtMG die Möglichkeit von Modellvorhaben zur Substanzanalyse vor; für die Umsetzung in Hessen ist jedoch weiterhin eine Landesverordnung erforderlich.

Bereits im September 2023 wurde öffentlich berichtet, die notwendige Rechtsverordnung befinde sich in der Ressortabstimmung und solle im vierten Quartal 2023 vorliegen. Gleichwohl ist Drug-Checking in Hessen bis heute nicht praktisch verfügbar. Während andere Länder den rechtlichen Rahmen bereits geschaffen haben, etwa Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen oder Thüringen, bleibt Hessen ohne landesrechtliche Ausgestaltung zurück.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

Frage 1 Warum gingen die Landesregierung erstmal davon aus, dass eine gemeinsame Verordnung der Länder eine Vereinfachung wäre, um dann festzustellen, dass die vorherrschenden Rahmenbedingungen unterschiedlich seien?

Die Idee einer gemeinsamen Musterrechtsverordnung der Länder beruhte auf einem Beschluss der Länder in der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) aus der Sitzung im März 2024. Das Gremium beschloss, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung zunächst eine gemeinsame Musterverordnung zu erstellen, die dann gegebenenfalls auf die konkreten Situationen im jeweiligen Land angepasst werden kann. In der Fachdiskussion zeigte sich jedoch, dass die ursprüngliche Idee einer gemeinsamen länderübergreifenden Musterrechtsverordnung mit einheitlichen Definitionen und Rahmenbedingungen für alle Länder nicht zielführend umgesetzt werden kann, da die strukturellen Gegebenheiten in den Ländern zu unterschiedlich sind. Um den individuellen Handlungsspielraum der einzelnen Länder bei der Ausgestaltung bzw. Konzeptionierung etwaiger Modellvorhaben nicht zu beschränken, wurde von der Idee der Ausarbeitung einer gemeinsamen Musterrechtsverordnung für alle Bundesländer Abstand genommen.

Frage 2 Was genau ist an der Drug Checking-Rechtsverordnung nicht „trivial“ (Zitat aus der Fragestunde)?

Aufgrund der erheblichen gesundheits- und drogenpolitischen Bedeutung bedarf es einer gründlichen und umfassenden Prüfung, welche Modalitäten an etwaige hessische Drug-Checking Modellvorhaben zu stellen sind.

Frage 3 Welche konkreten Verfahrensschritte stehen bis zum Erlass der Rechtsverordnung noch aus?

Nach Ressortabstimmung und der ersten Befassung durch das Kabinett wird die Regierungsanhörung durchgeführt, bei der Verbände und Organisationen die Möglichkeit erhalten, eine Stellungnahme abzugeben. Die Auswertung der Regierungsanhörung wird sodann dem Kabinett vorgelegt und der Entwurf beschlossen. Abschließend erfolgt die Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes Hessen.

Frage 4 Wie intensiv erfolgt die immer noch nicht abgeschlossene Prüfung?

Frage 5 Wie lange dauern im Durchschnitt rechtsförmliche Prüfungen im Gesundheitsministerium?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der Komplexität des Sachverhalts und des Umfangs der zu regelnden Inhalte ist es notwendig, dass der Vorgang mit den stark betroffenen Ressorts inhaltlich abgestimmt werden muss. Die Fachebene befindet sich hierzu im stetigen Austausch mit den betroffenen Stellen.

Zuständig für die abschließende rechtsförmliche Prüfung ist das HMdJ. Die einzelnen Verfahren sind nicht miteinander vergleichbar. In Abhängigkeit der Komplexität des Sachverhalts und des Umfangs der zu regelnden Inhalte sowie der notwendigen Beteiligung anderer Ressorts kann es notwendig sein, dass Vorgänge im Rahmen der rechtsförmlichen Prüfung auf Landesebene auch mehrfach zwischen dem HMdJ und dem federführenden Ressort abgestimmt werden müssen.

Frage 6 Wie lange dauern im Durchschnitt landesregierungsinterne Prüfungen von Vorhaben?

Die Dauer der internen Prüfungen im Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege hängt regelmäßig von Bedeutung, Komplexität und Umfang der zu prüfenden Regelungsvorhaben ab. Dabei kann es notwendig sein, dass entsprechende Vorhaben mehrfach fachlich angepasst werden müssen. Insbesondere neue Regelungsbereiche wie die Drug-Checking-Verordnung, für die keine Vorläuferregelungen noch Anwendungserfahrung bestehen, können dabei mit einem deutlich erhöhten Prüfungsaufwand einhergehen.

Frage 7 Ist der Landesregierung bekannt, warum andere Bundesländer die notwendigen Prüfungen viel schneller abgeschlossen haben als Hessen?

Aktuell liegen nur in vier Ländern entsprechende Verordnungen vor. Die Regelungen werden bei der Erarbeitung einer hessischen Drug-Checking-VO im Hinblick auf mögliche Anwendungsmöglichkeiten in Hessen geprüft, aufgrund unterschiedlicher rechtlicher und struktureller Rahmenbedingungen lassen sich Regelungen anderer Länder jedoch nicht ohne Weiteres auf Hessen übertragen.

Frage 8 Ist der Landesregierung bewusst, dass die Verzögerung der Landesverordnung die Arbeit der Suchthilfeeinrichtungen behindert und die Mitarbeitenden in Schwierigkeiten bringt?

Die Arbeit der Suchthilfe findet unabhängig von der Einführung einer Drug-Checking-VO weiter statt.

Frage 9 Wird eine Rechtsverordnung vor dem dritten Jahrestag der Änderung von § 10b BtMG erlassen?

Frage 10 Ab wie vielen Jahren nach der Änderung von § 10b BtMG (Juli 2023) muss die Öffentlichkeit davon ausgehen, dass die Absicht der Landesregierung eine Rechtsverordnung zu erlassen, nicht zum Erlass einer Rechtsverordnung mehr führen wird?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Wiesbaden, 5. März 2026

Diana Stolz